

Sachverhalt

T fährt am Abend des 19. Januar 2024 von der Arbeit nach Hause. Auf einer unbeleuchteten Landstraße übersieht er in einer Kurve den leicht angetrunkenen D, der am rechten Fahrbahnrand entlangläuft. Mit einer Geschwindigkeit von ca. 70 km/h erfasst er den D. Obwohl T sich seiner Pflicht zur Hilfeleistung bewusst ist, fährt er rasch weiter. Zwar hält er es für möglich, dass D versterben würde und durch ein sofortiges Herbeirufen ärztlicher Hilfe gerettet werden könnte. Um aber strafrechtlich nicht verfolgt zu werden, nimmt T gleichwohl den Tod des D billigend in Kauf. D verstirbt einige Zeit später noch am Unfallort. Tatsächlich hätte nur eine geringe Überlebenschance bestanden, wenn T sofort Hilfe herbeigerufen hätte.

A, B und C, die seit vielen Jahren eng mit D befreundet waren, schwören daraufhin Rache. Wie sie wissen, besucht T jeden Samstag eine Kneipe in Freiburg. Ihrem Plan gemäß wollen sie ihm dort am 27. Januar 2024 auflauern und verletzen. B, ein trainierter Sportboxer, soll zu diesem Zweck seine Boxhandschuhe überziehen, um den T damit durch erhebliche Faustschläge eine Abreibung zu verpassen. Den Tod des T nahmen sie dabei billigend in Kauf. Als A, B und C sich auf den Weg zur Kneipe machen, bleibt A, der als eher ängstlicher Mensch ein schlechtes Gewissen bekommt, ca. 100 Meter vor der Kneipe stehen und deutet gegenüber B und C an, nicht mehr mitwirken zu wollen. B und C betreten daraufhin zu zweit die Kneipe und gehen sofort auf T los. Wie von Anfang an geplant, verpasst ihm B mit seiner rechten Faust, über die er einen Boxhandschuh gezogen hatte, mehrere Schläge in das Gesicht und in den Bauch. Zur Überraschung des B ergreift daraufhin C eine auf dem Tresen liegende Gabel und sticht T damit ca. drei Zentimeter tief in den Hals. Dass T dabei sterben könnte, nahm er billigend in Kauf. Anschließend flüchteten B und C. T konnte durch einen herbeigerufenen Notarzt gerettet werden.

A ist von der Schlagkraft seiner beiden Freunde begeistert. Nur zwei Tage nach der gelungenen Abreibung für T eröffnet er B und C, dass er sich eine ähnliche Aktion gegen O, der ihm vor Kurzem die Freundin ausgespannt hat und den er deswegen „abgrundtief hasse und am

liebsten tot sehen würde“, wünscht. Zu dritt fahren sie deshalb zum Haus des O und klingeln. Als O die Tür öffnet, verpasst ihm B wie geplant sofort einen kräftigen Schlag ins Gesicht. O wird dadurch umgehend bewusstlos. Anschließend verschwinden A, B und C wieder. In dem Glauben, O werde durch seine Lebensgefährtin spätestens noch am gleichen Abend entdeckt und notfalls versorgt werden, lassen sie die Haustür geöffnet. Auf der Straße erklärt A den anderen, er habe „noch etwas zu erledigen“ und begibt sich erneut in das Haus des O. B und C, die davon ausgehen, der immer noch eifersüchtige A würde dem O noch ein paar Schläge verpassen wollen, gehen daraufhin nach Hause. Als A in dem Haus des O ein Foto seiner Ex-Freundin entdeckt, wird er wütend. Weil er O ein glückliches Leben mit seiner neuen Freundin nicht gönnt, nimmt er ein Kissen und erstickt ihn.

A will nun auch seine Ex-Freundin tot sehen. Allerdings weiß er, dass er aus emotionalen Gründen nicht in der Lage ist, sie selbst zu töten. Er begibt sich daher am nächsten Tag zu seinem Schwager S, der sich als Auftragskiller bereits einen gewissen Ruf erarbeitet hat, und bittet ihn, seine Ex-Freundin zu töten. S eröffnet A daraufhin, dass er ein ähnliches Problem wie A habe: Damit er (S) endlich das Reihenhaus seines Vaters erbe, solle dieser getötet werden. Er selbst wolle seinen Vater aber ebenfalls nicht eigenhändig umbringen, da der Verdacht sonst sofort auf ihn fallen würde. A und S vereinbaren deshalb, dass A den Vater des S und S die Ex-Freundin des A tötet. Dabei soll jeder „freie Hand“ bei der Durchführung haben. Wenige Tage später lauert A dem Vater des S in einer dunklen Ecke auf. Er schleicht sich unbemerkt von hinten an ihn heran und zückt ein mitgebrachtes Messer. Im letzten Moment bekommt er jedoch Gewissensbisse und verschwindet wieder. Noch bevor S zur Tat schreiten konnte, werden er und A gefasst.

Fallaufgabe: Wie haben sich A, B, C, S und T strafbar gemacht? Zu behandeln sind alle aufgeworfenen Fragen, ggf. auch in einem Hilfgutachten. Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitungshinweise: Der Umfang des Gutachtens darf **40.000 Zeichen** einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung, Gliederung und Literaturverzeichnis bleiben für die Zählung außer Betracht. Es wird Wert auf eine saubere und umfassende Zitierung gelegt. Daher werden die Fußnoten bei der Zeichenzählung **nicht** berücksichtigt. Inhaltliche Angaben oder Bemerkungen zur Falllösung in den Fußnoten werden allerdings konsequenterweise nicht als Teil der Falllösung bewertet.

Führt allein eine gendergerechte Schreibweise zu einer Überschreitung der zulässigen Zeichenzahl, wirkt sich dies **nicht** negativ auf die Punktzahl aus.

Das Deckblatt mit der unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung ist der Hausarbeit **lose** voranzustellen, d.h. beizulegen. Die Eigenständigkeitserklärung mit der Originalunterschrift braucht jedoch nicht hochgeladen zu werden. Um ein anonymisiertes Korrekturverfahren zu ermöglichen, darf Ihr Vor- und Zuname ausschließlich auf diesem losen Formular vermerkt werden. Auf der Hausarbeit selbst ist nur die Matrikelnummer anzugeben.

Die tatsächliche Zeichenzahl ist auf dem Deckblatt anzugeben. Wird die Zeichenzahl wegen einer gendergerechten Sprache überschritten, ist auf dem Deckblatt dabei ebenso anzugeben, dass diese Überschreitung auf eine solche gendergerechte Sprache zurückgeht.

Auf der rechten Seite Ihres Gutachtens ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Es wird die Verwendung von Arial, Times New Roman oder Calibri 12-pt-Schrift (im Text) bzw. 10-pt-Schrift (in den Fußnoten) empfohlen. Zeilenabstand: 1,5-fach im Text, 1,0-fach in den Fußnoten.

Die Hausarbeit ist in **gedruckter Ausfertigung** spätestens am **18.4.2024** unmittelbar vor Beginn der ersten Übungsstunde abzugeben. Alternativ ist eine Zusendung der Hausarbeit per Post an die Institutsadresse möglich (Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Strafrecht und Strafprozessrecht, Abteilung 1, 79085 Freiburg im Breisgau). Zur Wahrung der Abgabefrist muss der Briefumschlag einen lesbaren Poststempel tragen, der nicht nach dem **18.4.2024** datiert sein darf. Eine Hausarbeit darf in körperlicher Form nur einmal eingereicht werden. Eine Doppeleinreichung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Zusätzlich zur körperlichen Version ist spätestens zum **18.4.2024 vor 24:00 Uhr** eine **elektronische Version** der Hausarbeit – die mit der abgegebenen gedruckten Version identisch sein muss – als .doc-, .docx- oder .rtf-Datei (vorzugsweise .docx) bei **ILIAS** hochzuladen. Die Datei ist allein nach der Matrikelnummer zu benennen. Beachten Sie bitte, dass allein das Hochladen der Arbeit bei ILIAS **keine** fristgerechte Einreichung darstellt.

Hinweise des Prüfungsamts:

Sofern Sie an der Übung im Strafrecht für Anfänger II teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie Folgendes auf **HISinOne** tun:

1. die Übung *als Veranstaltung belegen* („Übungsanmeldung“); Frist: Vom **1.4.2024** bis zum **6.5.2024**,
2. sich für die *Hausarbeit als Prüfung anmelden* (Prüfungsanmeldung); Frist: Vom **15.3.2024** bis zum **18.4.2024**, sowie
3. sich für die *1. Klausur als Prüfung anmelden* (Prüfungsanmeldung); Frist: Vom **1.4.2024** bis zum **6.5.2024**.

[Für die *2. Klausur* werden im Laufe des Semesters all diejenigen durch das Prüfungsamt automatisch angemeldet, die sich für die *1. Klausur* angemeldet haben. Eine isolierte Anmeldung für die *2. Klausur* gibt es also nicht.]

Wer nur noch die Hausarbeit bestehen muss, braucht weder die Übung zu belegen noch sich zur *1. Klausur* anzumelden. Eine Anmeldung ist gleichwohl möglich, wenn er/sie plant, trotzdem mindestens eine Klausur – unabhängig vom Bestehen der Hausarbeit – mitzuschreiben.

Weitere Informationen finden Sie auf der [Website des Prüfungsamtes](#).

Im aktuellen Semester beurlaubte oder exmatrikulierte Studierende können sich für die Hausarbeit anmelden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mindestens eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen. Die Anmeldung dieser Studierenden erfolgt ausschließlich durch das Prüfungsamt. Hochschulwechselnde, die von Freiburg weg wechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg wechseln, sollten dies ebenfalls tun, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Bitte beachten Sie: Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte unmittelbar an das Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an die Lehrstühle der die Übung Betreuenden.